

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenbach**

**(BGS-EWS)**

**vom 20.03.2001**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Langenbach, Gemeindeteile Langenbach und Rast sowie für die Gemeindeteile Oberhummel, Niederhummel und Windham einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für Bereiche, in denen Misch- bzw. Trennkanäle vorhanden sind (Mischsystem bzw. Trennsystem = Gemeindeteile Langenbach und Rast)**

##### I. Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden nur insoweit herangezogen, als sich darin Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 47 der Bayer. Bauordnung befinden. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.  
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.  
Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind. Hierunter sind auch die Fälle einzuordnen, in denen ein vorhandenes Gebäude durch ein neues mit größerem Ausmaß ersetzt wird.  
Wird auf einem Grundstück, für das ein Beitrag bereits bezahlt wurde, ein Gebäude durch ein neues im selben Ausmaß ersetzt (Ersatzbau), so fällt kein neuer Beitrag an.  
Die Beweislast für bereits geleistete Beiträge trägt der Beitragsschuldner. Er hat auch im Falle eines Abbruches und Neubaus eines Gebäudes den Altbestand durch Bestandspläne und sonstige Unterlagen nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann der nicht mehr vorhandene Altbestand von der Gemeinde geschätzt werden.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
7. Bisher geleistete Beiträge, die vor der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurden, werden als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

## II. Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,40 DM		0,72 Euro
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	30,00 DM		15,34 Euro

## § 6 **Beitragsmaßstab für Bereiche, in denen nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Gemeindeteile Oberhummel, Niederhummel und Windham)**

### I. Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen oder Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden nur insoweit herangezogen, als sich darin Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 47 der Bayer. Bauordnung befinden. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.  
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln: anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.  
Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind. Hierunter sind auch die Fälle einzuordnen, in denen ein vorhandenes Gebäude durch ein neues mit größerem Ausmaß ersetzt wird.  
Wird auf einem Grundstück, für das ein Beitrag bereits bezahlt wurde, ein Gebäude durch ein neues im selben Ausmaß ersetzt (Ersatzbau), so fällt kein neuer Beitrag an.  
Die Beweislast für bereits geleistete Beiträge trägt der Beitragsschuldner. Er hat auch im Falle eines Abbruches und Neubaus eines Gebäudes den Altbestand durch Bestandspläne und sonstige Unterlagen nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann der nicht mehr vorhandene Altbestand von der Gemeinde geschätzt werden.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung

eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

7. Bisher geleistete Beiträge, die vor der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurden, werden als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

## **II. Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche      30,00 DM      |      15,34 Euro

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 5 Abs. 9 KAG),

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten, die für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Einleitungsgebühr beträgt bei Grundstücken, bei denen Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden darf (Misch- und Trennsystem in der Ortschaft Langenbach)  
4,70 DM / 2,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Die Einleitungsgebühr beträgt bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser, nicht dagegen Niederschlagswasser eingeleitet werden darf (Ortsteile Ober- und Niederhummel sowie Windham)  
4,00 DM / 2,05 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (4) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage sowie bei § 10 Abs. 3 aus einer eventuellen Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung werden als gebührenpflichtige Abwassermenge 40 m<sup>3</sup> jährlich je Person angenommen (Pauschalierung). Für die Berechnung der Personenzahl ist die Anzahl der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahrs gemeldeten Personen maßgebend.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hauswasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und zur Feststellung der Voraussetzungen für die Beitrags- und Gebührenberechnung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerks zu gewähren.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1999 außer Kraft.

Gemeinde Langenbach

Langenbach, den 27.03.2001

Josef Brückl  
1. Bürgermeister